



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

## WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck, vertreten durch den Rektor, in der Folge Auftraggeber genannt und

Herrn/Frau  
Adresse  
Wohnort  
Geb.  
SVNr.

Tel.:  
e-mail:

Bankverbindung:  
Kontonr.  
BLZ

in der Folge Werkvertragsnehmer genannt.

### **1. Werkvertragsgegenstand:**

Mentoring von Studierenden der Humanmedizin im Klinisch-Praktischen Jahr für jeweils 4 Wochen nach den Vorgaben des Studienplans für Humanmedizin und eines bekannt gegebenen Portfolios.

### **2. Durchführung der Leistung**

Der Werkvertragsnehmer ist dem Auftraggeber bei der Erfüllung der Leistung nicht weisungsgebunden.

Er erfüllt die vereinbarte Aufgabe vielmehr auf eigenes wirtschaftliches Risiko nach eigener Sachkenntnis. Er ist weder organisatorisch in den Betrieb eingebunden, noch ist er persönlich oder wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängig.

Der Werkvertragsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Leistung jederzeit ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber auch von einer geeigneten Vertretung auf seine eigene Rechnung und Gefahr zu erbringen bzw. erbringen zu lassen. Er ist nicht persönlich leistungs verpflichtet.

Der Werkvertragsnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung nach bestem Können und unter Einhaltung der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Bei Beauftragung von Subunternehmer/inne/n bleibt der Werkvertragsnehmer dem Auftraggeber für die Erfüllung des Werkes haftbar. Das vereinbarte Entgelt erhöht sich in keinem Fall.

Der Werkvertragsnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hinsichtlich allfälliger aus dem Werkvertrag resultierender Forderungen seiner Subunternehmer/innen oder Mitarbeiter/innen schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Werkvertragsnehmer durch alle geeigneten und im Einzelfall angebrachten Maßnahmen die Erfüllung des Werkes zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Werkvertragsnehmer erbringt das Werk prinzipiell unter Verwendung eigener Arbeitsmittel und zu der selbst gewählten Zeit innerhalb der Leistungsfrist.

### **3. Honorar:**

Für die ordnungsgemäß durchgeführte Leistung wird ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR 300,- pro Studierendem/Studierender und abgeleistete vier Wochen vergütet. In diesem Betrag ist auch eine allfällige durch den Werkvertragsnehmer zu entrichtende Umsatzsteuer mit beinhaltet.

Für die umsatzsteuerrechtliche und einkommensteuerrechtliche Behandlung des Pauschalhonorars ist der Werkvertragsnehmer selbst verantwortlich. Das Pauschalhonorar wird binnen 6 Wochen nach Stellung einer Honorarnote auf das vom Werkvertragsnehmer bekannt gegebene inländische Konto überwiesen.

### **4. Verschwiegenheit:**

Der Werkvertragsnehmer verpflichtet sich unbefristet zur strengsten Verschwiegenheit über alle ihm zur Kenntnis gelangten Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und zur absoluten Wahrung des Datenschutzes.

### **5. Gerichtsstand:**

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

### **6. Rechtsstellung der Studierenden**

Die klinisch-praktische Tätigkeit im Rahmen des KPJ ist für die Studentinnen und Studenten ein verpflichtender Teil des Studiums. Inhalt und Umfang sind im Studienplan geregelt. Von den Studentinnen und Studenten werden keine regelmäßigen Handgriffe (z.B. Blutabnahme, Blutdruckmessen) verrichtet.

Es besteht zwischen der aufnehmenden Lehrpraxis und den Studierenden kein Arbeitsverhältnis (keinerlei arbeitsrechtliche Ansprüche, Entgelt, Urlaub, Abfertigung neu...) und darf auch keines begründet werden. Den Studierenden darf daher auch kein Entgelt, in welcher Form auch immer (z.B. Taschengeld) bezahlt werden. Damit besteht auch keine Verpflichtung zur Anmeldung zur Sozialversicherung.

Die Studierenden sind über die Stellung als Studierende unfallversichert. Etwaige Unfälle sind der Medizinischen Universität (Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten) zu melden.

Für die klinisch-praktische Tätigkeit haftet die Lehrpraxis im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung.

### **7. Beendigung der Mentor/inn/entätigkeit**

Es wird vereinbart, dass die Medizinische Universität berechtigt ist, eine/n Mentor/in aus der Auswahlliste für Studierende zu streichen, wenn wichtige Gründe (zB negative Evaluierungen, Verstoß gegen P. 6) vorliegen.

Innsbruck, am

Für den Auftraggeber:

Für den Rektor

Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Hochleitner  
Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung  
und Gleichstellung

Werkvertragsnehmer